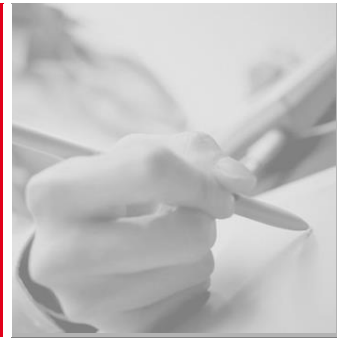


Sachstandsbericht des Jobcenters Stadt Heilbronn 2025

23.03.2026



EXTERN

Jobcenter Stadt Heilbronn



Impressum

Jobcenter Stadt Heilbronn
Geschäftsführer Wolfgang Söhner

Kontaktdaten:
Rosenbergstr. 59
74074 Heilbronn



Inhaltsverzeichnis

I.	Fallzahlen und Kundenstruktur	2
II.	Integration von Geflüchteten (Job-Turbo)	5
III.	rehapro Projekt „3for1 – Drei Wege, ein Ziel“	6
IV.	Verwaltungskosten	7
V.	Eingliederungsleistungen	8
VI.	Passive Leistungen	9
VII.	Strategische Ausrichtung des Jobcenters im Jahr 2026	9
VIII.	Neue gesetzliche Regelungen 2026	11

Entwicklungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) – Sachstandsbericht des Jobcenters Stadt Heilbronn 2025

I. Fallzahlen und Kundenstruktur

In Heilbronn erhielten im Dezember 2025 8.900 Personen in 4.867 Bedarfsgemeinschaften Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Im Vergleich zum Vorjahresmonat nahm die Zahl der Leistungsberechtigten um 137 (1,5 %) ab und die der Bedarfsgemeinschaften um 3 (0,1 %) zu.

Von den insgesamt 8.900 Leistungsberechtigten waren 6.521 Personen (73,27 %) erwerbsfähig. Von den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten waren 12,7 % Alleinerziehende, 19,2 % jünger als 25 Jahre und 59,7 % Ausländerinnen und Ausländer.

Die sog. SGB II-Quote stellt das Verhältnis von erwerbsfähigen und nichterwerbsfähigen Leistungsberechtigten an der Wohnbevölkerung unter der Regelaltersgrenze dar. Sie lag in Heilbronn im September 2025 bei 8,2 % (Deutschland 8,0 %, Baden-Württemberg 5,4 %, Landkreis Heilbronn 4,4 %).

Die sog. ELb-Quote von 7,3 % gibt das Verhältnis zwischen den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der Bevölkerung zwischen 15 Jahren und der Regelaltersgrenze in Heilbronn wieder (Deutschland 7,1 %, Baden-Württemberg 4,7 %, Landkreis Heilbronn 3,8 %).

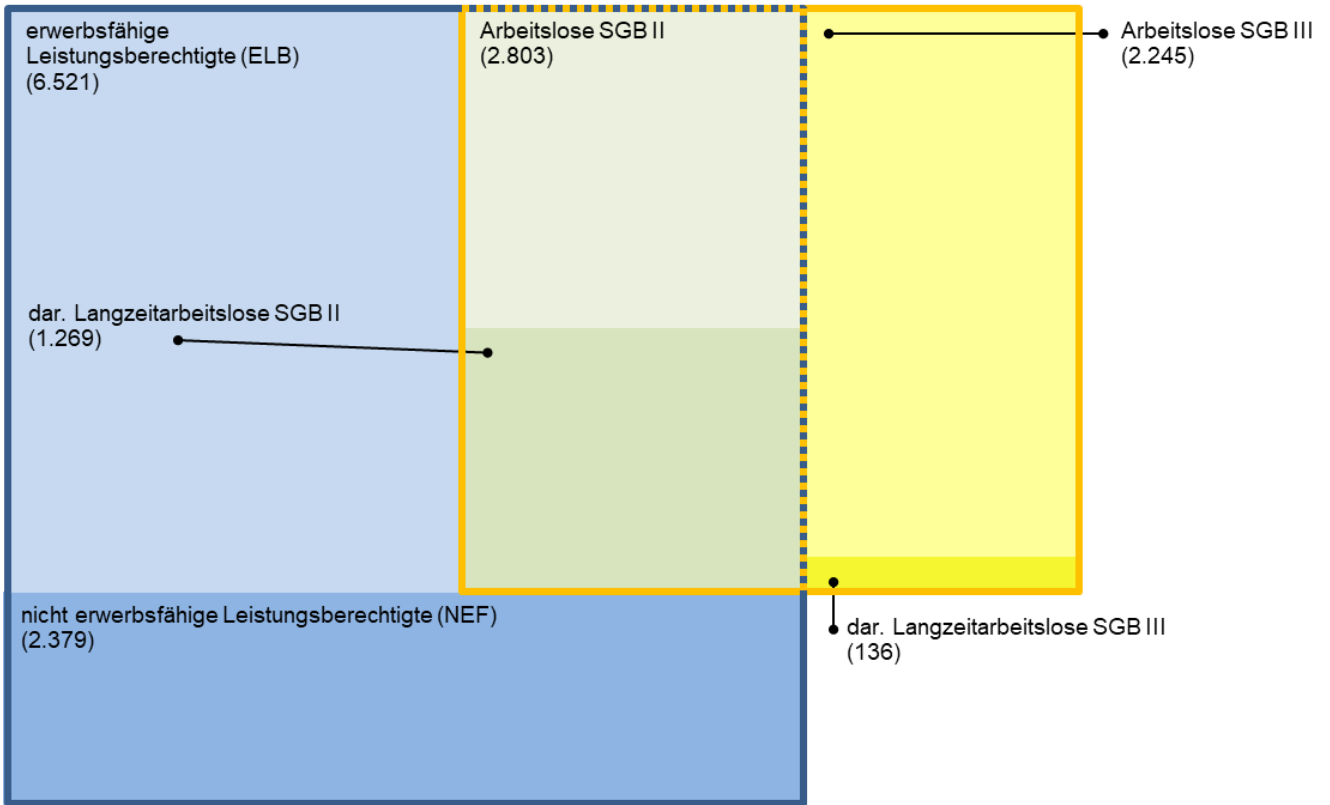
Im Dezember 2025 waren in Heilbronn 5.048 Personen arbeitslos gemeldet, von denen 2.803 (55,5 %) Leistungen nach dem SGB II bezogen. Während im Vergleich zum Vorjahr die Zahl der arbeitslos gemeldeten Personen in Heilbronn insgesamt um 7,4 % gestiegen ist, nahm die Zahl der arbeitslos gemeldeten Personen im Rechtskreis SGB II um 1,6 % ab (Rechtskreis SGB III +21, 2 %). Der überwiegende Teil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten befand sich in einem Beschäftigungsverhältnis oder in der Kindererziehung bzw. unterlag anderen Ausschlussstatbeständen und erhielt ergänzende Leistungen nach dem SGB II.

Der Anstieg der Langzeitarbeitslosigkeit setzte sich auch im Jahr 2025 fort. Am Jahresende 2025 waren 1.269 Personen langzeitarbeitslos und damit 3,8 % (+46) mehr als im Vorjahresmonat.

Die Jugendarbeitslosigkeit nahm zum Jahresende 2025 im Vergleich zum Vorjahr dahingegen um 9,0 % (-21) ab.

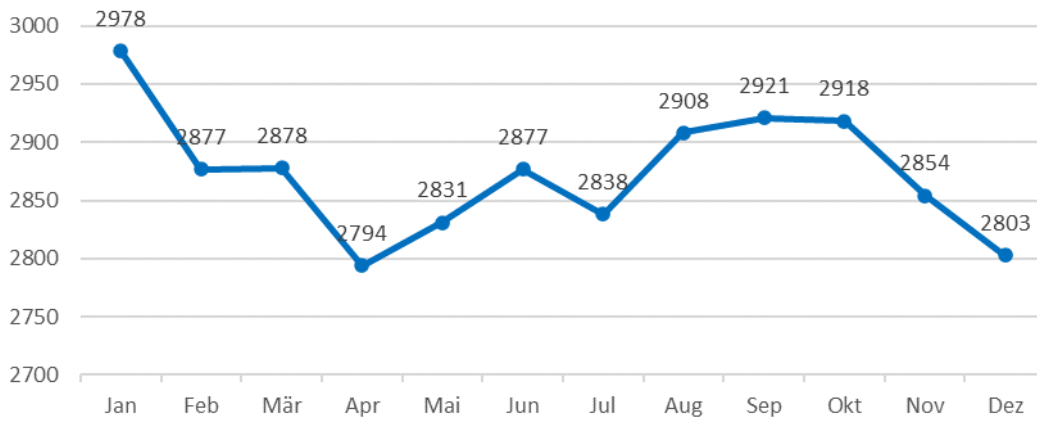
Regelleistungsberechtigte (RLB) in der Grundsicherung (8.900)

Arbeitslose insgesamt (5.048)

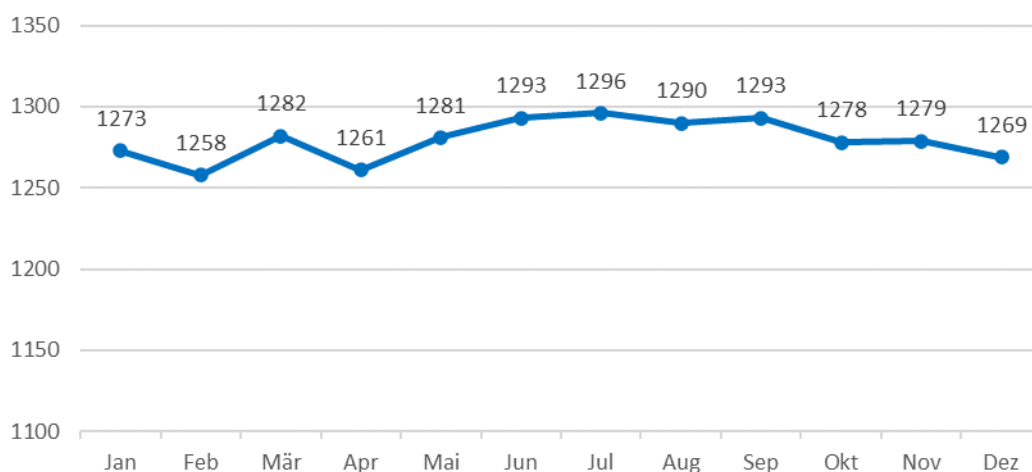


© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

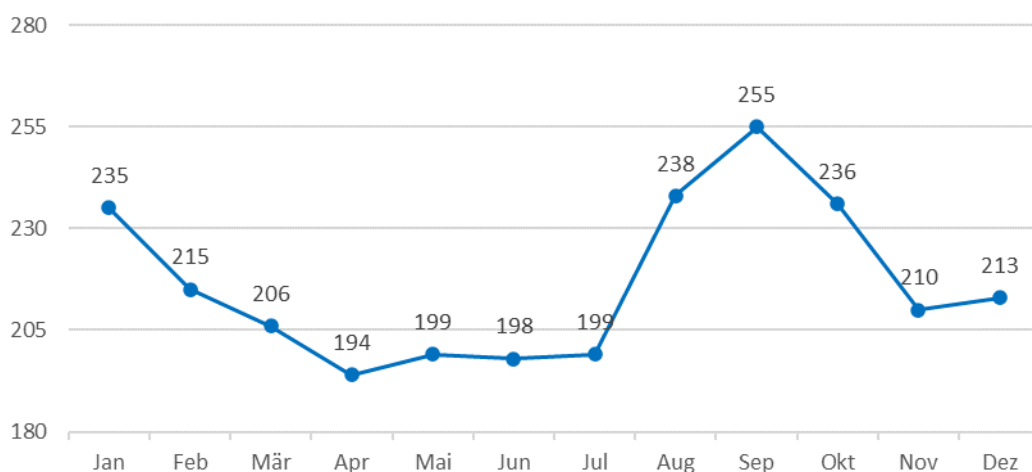
Entwicklung Arbeitslosigkeit 2025



Entwicklung Langzeitarbeitslosigkeit 2025



Entwicklung Jugendarbeitslosigkeit 2025



Stadt Heilbronn	Dez 2025	Vorjahr	Veränderung	
			absolut	in %
Arbeitslosigkeit gesamt	5.048	4.700	+ 348	+ 7,4 %
- Arbeitslosigkeit SGB III	2.245	1.852	+ 393	+ 21,2 %
- Arbeitslosigkeit SGB II	2.803	2.848	- 45	- 1,6 %
Jugendarbeitslosigkeit SGB II	213	234	- 21	- 9,0 %
Langzeitarbeitslosigkeit SGB II	1.269	1.223	+ 46	+ 3,8 %
Bedarfsgemeinschaften	4.867	4.864	+ 3	+ 0,1 %
Leistungsberechtigte	8.900	9.037	- 137	- 1,5 %
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	6.521	6.608	- 87	- 1,3 %

II. Integration von Geflüchteten (Job-Turbo)

Am 18.10.2023 hatten Bundesminister Hubertus Heil, die Vorsitzende des Vorstandes der Bundesagentur für Arbeit Andrea Nahles und der Sonderbeauftragte der Bundesregierung zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten Daniel Terzenbach den Aktionsplan zur Integration von Geflüchteten in den Arbeitsmarkt vorgestellt.

Dabei wurden verschiedene Maßnahmen beschlossen, um die Integration Geflüchteter aus der Ukraine und aus den acht Hauptherkunftsländern (Syrien, Iran, Irak, Afghanistan, Pakistan, Nigeria, Somalia, Eritrea) zu beschleunigen.

Geflüchtete im SGB II-Leistungsbezug in Heilbronn		
Stand: Oktober 2025	Ukraine	8 Hauptherkunftsländer
Regelleistungsberechtigte	1.244	1.513
erwerbsfähige Leistungsberechtigte	885	1.057
- davon jünger als 25 Jahre	253	285
- davon Frauen	579	439

Der typische Integrationsverlauf folgt einem „Drei-Phasen-Modell“ aus „Orientierung und grundständigem Deutscherwerb“, „Arbeiten und Qualifizierung“ und „Beschäftigung stabilisieren und ausbauen“.

Entsprechend dem „Drei-Phasen-Modell“ wurden die Geflüchteten intensiv bei ihrem Integrationsprozess unterstützt und begleitet. Dies führte erneut zu einer deutlichen Verbesserung der Integrationen (Beschäftigungsaufnahmen) in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (SV-pflichtig Beschäftigte).

Entwicklung der Integrationen				
Stand	2022	2023	2024	2025
Ukraine	41	79	228	272
8 Hauptherkunftsländer	327	299	371	403

Entwicklung der SV-pflichtig Beschäftigten in Heilbronn				
Stand	Feb 2023	Sep 2023	Sep 2024	Juli 2025
Ukraine	119	302	537	837
8 Hauptherkunftsländer	1.216	1.341	1.502	1.619

III. rehapro Projekt „3for1 – Drei Wege, ein Ziel“

Oftmals scheitert eine Vermittlung in Arbeit an psychischen Einschränkungen, die sich durch Arbeitslosigkeit verstärken und in der Folge zu dauerhaftem Leistungsbezug führen können.

Mit der Teilnahme am Bundesprogramm „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben – rehapro“ wird in einem Modellvorhaben gemeinsam mit den Jobcentern Ulm, Neu-Ulm, Alb-Donau-Kreis, Tübingen und Reutlingen ein präventiver Ansatz erprobt, mit dessen Hilfe Langzeitbezug bei psychisch belasteten Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern vermieden werden soll.

Das Projekt, das von den Universitäten Ulm und Tübingen wissenschaftlich begleitet und evaluiert wird (Studie zur Wirksamkeit und Machbarkeit der Interventionen), verfolgt einen dreifachen Ansatz:

- psychische Gesundheit,
- beruflicher (Wieder-)Einstieg und
- soziale Unterstützung.

Den insgesamt 250 Teilnehmenden im Alter von 18 bis 60 Jahren, die noch nicht länger als sechs Monate Leistungen erhalten, werden dazu drei Hilfen angeboten:

- Psychotherapie:
sofortiger Zugang zu einer psychotherapeutischen Sprechstunde im Jobcenter
- Job-Coaches:
Supported Employment in Form von Jobcoaching durch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bei der Arbeitssuche und am neuen Arbeitsplatz
- Peer-Lotsen:
Begleitung und Unterstützung durch geschulte Personen mit eigener Erfahrung psychischer Erkrankung und Arbeitslosigkeit

Die Begleitung der Kundinnen und Kunden in der Interventionsphase wurde durch das Projektteam planmäßig im Laufe des Jahres 2025 beendet. Aktuell werden die Ergebnisse ausgewertet und wissenschaftlich aufbereitet. Mit einer Veröffentlichung der Ergebnisse wird im Jahr 2027 gerechnet.

IV. Verwaltungskosten

§ 46 SGB II regelt die Finanzierung der Aufwände aus der Grundsicherung einschließlich der Verwaltungskosten aus Bundesmitteln.

Die Verwaltungskosten tragen zu 84,8 % der Bund und zu 15,2 % der kommunale Träger.

In der „Verordnung über andere und ergänzende Maßstäbe zur Verteilung der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und der Verwaltungskosten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Eingliederungsmittel-Verordnung)“ legt die Bundesregierung jedes Jahr die Höhe der Globalbudgets für die Jobcenter fest.

2025 betrug das Globalbudget für das Jobcenter Stadt Heilbronn 15.864.276,00 EUR (2024: 15.800.924,00 EUR), wovon 7.196.147,00 EUR für Leistungen zur Eingliederung bestimmt waren; als Verwaltungskosten wurden 8.668.129,00 EUR zugeteilt. Da die vom Bund zugeteilten Verwaltungskosten wie auch bei anderen Jobcentern nicht auskömmlich waren, mussten vom Eingliederungsbudget 2.790.739,13 EUR ins Verwaltungsbudget umgeschichtet werden.

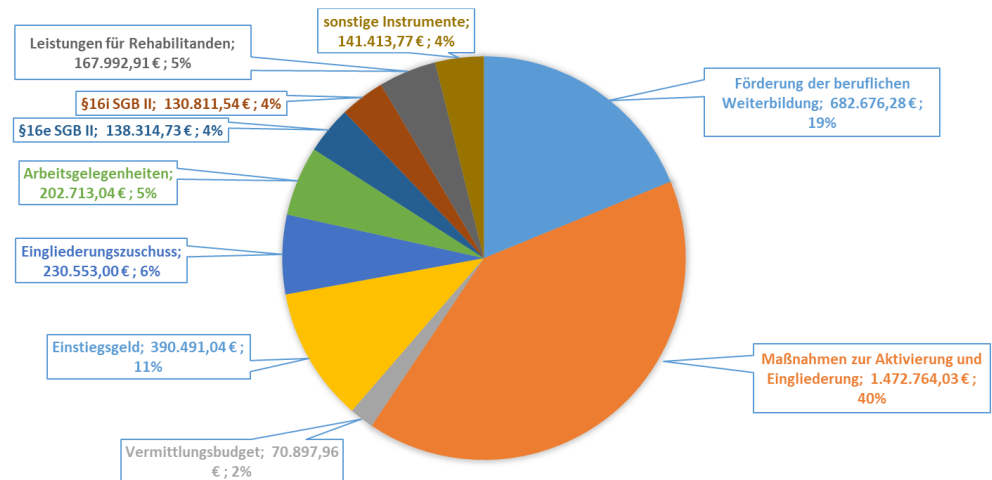
	2025	2024
Gesamtbudget	15.864.276,00 EUR	15.800.924,00 EUR
- Eingliederungsleistungen	7.196.147,00 EUR	6.166.606,00 EUR
- Verwaltungskosten	8.668.129,00 EUR	9.634.318,00 EUR
Umschichtungsbetrag	2.790.739,13 EUR	1.358.307,21 EUR

Für das Haushaltsjahr 2025 fielen 13.587.411,62 EUR an Verwaltungskosten an; das entspricht einem kommunalen Finanzierungsanteil von 2.065.286,57 EUR.

	2025	2024
Verwaltungskosten	13.587.411,62 EUR	12.896.526,99 EUR
Kommunaler Finanzierungsanteil	2.065.286,57 EUR	1.960.272,10 EUR

V. Eingliederungsleistungen

Für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt wurden 2025 insgesamt 3.628.628,30 EUR verwendet und damit mit den Verwaltungskosten (inklusive kommunalem Finanzierungsanteil) die vorhandenen Mittel zu 95,4 % ausgeschöpft (2024: 4.412.873,05 EUR, 97,8 % Ausschöpfung).



Kommunale Eingliederungsleistungen

Zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit können Leistungen, die für die Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, durch den kommunalen Träger des Jobcenters erbracht werden.

Folgende kommunale Eingliederungsleistungen sind nach § 16a SGB II möglich:

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- Schuldnerberatung,
- psychosoziale Betreuung,
- Suchtberatung.

In enger Kooperation mit dem kommunalen Träger werden kommunale Eingliederungsleistungen flankierend für Problemlagen eingesetzt, die einer Integration entgegenstehen. Die Bewilligung und Auszahlung der Leistungen zur Reha Coach Suchtberatung und zur psychosozialen Betreuung erfolgte im Jobcenter. Im Jahr 2025 wurden in 50 Fällen solche Leistungen zur Unterstützung der Eingliederung in Arbeit ausgezahlt.

VI. Passive Leistungen

Die Aufwände für Arbeitslosengeld II und Sozialgeld – ohne Kosten der Unterkunft und Heizung – werden zu 100 % vom Bund getragen. Der Bund beteiligte sich außerdem zweckgebunden mit 72,5 % an den von den Kommunen zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II.

2025 wurden für Arbeitslosengeld II und Sozialgeld – ohne Kosten der Unterkunft und Heizung – 34.275.000 EUR (2024: 35.072.000 EUR) ausgegeben. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr eine Verringerung um 2,3 %.

Die Kosten der Unterkunft und Heizung beliefen sich 2025 auf 30.914.000 EUR (2024: 29.912.000 EUR), was gegenüber dem Vorjahr einer Steigerung um 3,4 % entspricht.

Die durchschnittliche monatliche Höhe der Leistungen je Bedarfsgemeinschaft betrug im Jobcenter Stadt Heilbronn im aktuellen Statistikmonat 1.341 EUR (2024: 1.331 EUR); davon entfielen durchschnittlich 536 EUR (2024: 527 EUR) auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung.

VII. Strategische Ausrichtung des Jobcenters im Jahr 2026 – Operative Schwerpunkte und Maßnahmen

Nach einem voraussichtlich geringen Anstieg des BIP im Jahr 2025 (0,2 Prozent) rechnet das IAB für 2026 in Deutschland mit einem Wachstum der Wirtschaftsleistung von 1,1 Prozent. „Der Arbeitsmarkt in Deutschland ist weiterhin durch Stagnation gekennzeichnet.“ (IAB Kurzbericht 20/2025 vom 10.10.2025).

Inzwischen rechnet die Bundesregierung bei der wirtschaftlichen Entwicklung für 2026 noch mit einem Wirtschaftswachstum von 1,0 Prozent (Jahreswirtschaftsbericht 2026, S. 6 <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/jahreswirtschaftsbericht-2026.html>).

1. Fokus auf Ausbildung und abschlussorientierte Weiterbildung

Die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit wird auch 2026 ein Schwerpunkt der Arbeit des Jobcenters sein.

Ein weiterer Schwerpunkt wird weiterhin darin liegen, das vorhandene Fachkräftepotenzial insbesondere in der Altersgruppe der 25- bis 45-Jährigen zu mobilisieren und mit abschlussorientierter Qualifizierung in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

2025 sollen mindestens 55 Eintritte mit abschlussorientierten Qualifizierungen im Rahmen der FbW-Förderung erzielt werden. Dabei wird auch das umfangreiche Angebot der Teilqualifizierungen miteinbezogen. Für Kundinnen und Kunden, die keine verkürzte Umschulung absolvieren können, wird die gesetzliche Möglichkeit genutzt, auf eine Verkürzung der Umschulungsdauer zu verzichten.

Seit dem 01.01.2025 sind für die Beratung bezüglich §§ 81 und 82 SGB III, Bewilligung und Finanzierung der Förderung der beruflichen Weiterbildung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Agenturen für Arbeit (AA) zuständig. Die Jobcenter haben aber dabei weiterhin ihren gesetzlichen Auftrag im Integrations- und Förderprozess.

Die im Jahr 2025 gut eingespielten Prozesse mit der Agentur für Arbeit Heilbronn sollen verstetigt werden. Die hohe Förderintensität der Kundinnen und Kunden des Jobcenters soll dadurch beibehalten werden.

2. Verbindlichere Betreuung der Kundinnen und Kunden

Die Erkenntnisse aus dem Job-Turbo für Geflüchtete und der Fachaufsicht haben gezeigt, dass eine engere, verbindliche Kontaktdichte die Kundinnen und Kunden dabei unterstützt, dass sie entweder früher eine Beschäftigung aufnehmen oder aber aktiver an der Bewältigung bestehender Vermittlungshemmnisse mitwirken.

Deshalb werden in Zukunft, insbesondere mit arbeitslosen Kundinnen und Kunden in noch kürzeren Abständen persönliche Beratungsgespräche geführt, um im Kooperationsplan vereinbarte Aktivitäten umzusetzen.

3. Weiterentwicklung der Jugendberufsagentur (JUBA)

Die Jugendberufsagentur wurde im Jahr 2019 mit dem Ziel eingerichtet, dass die beteiligten Partner Stadt Heilbronn, Agentur für Arbeit Heilbronn und Jobcenter Stadt Heilbronn Beratungen von und für junge Menschen unter 25 Jahren unter einem Dach anbieten. Im Jahr 2025 erfolgte eine Evaluation der Prozesse und Abläufe der JUBA durch die Interne Beratung der Bundesagentur für Arbeit. Die daraus gewonnen Erkenntnisse und Ergebnisse werden im Jahr 2026 durch die drei Partner im Rahmen des Steuerkreis JUBA genutzt, um die Abläufe und Prozesse der JUBA sukzessive anzupassen. Am Ende soll eine angepasste Kooperationsvereinbarung und eine „offenere“ JUBA stehen.

VIII. Neue gesetzliche Regelungen 2026

13. SGB II-ÄndG – Umgestaltung der Grundsicherung für Arbeit-suchende

Mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (13. SGB II ÄndG) soll das Gleichgewicht zwischen Solidarität und Eigenverantwortung neu ausbalanciert, die Grundsätze des Forderns und Förderns neu austariert und die Grundsicherung für Arbeit-suchende gerechter und zukunftsfest gemacht werden. Die Änderungen zielen darauf ab, Vermittlung, Mitwirkung und individuelle Unterstützung zu stärken.

Dazu braucht es sowohl die Mitwirkung der leistungsbeziehenden Menschen als auch wirksamere Instrumente für die Jobcenter, um diese einfordern zu können. Das Gesetz beinhaltet eine höhere Verbindlichkeit, klarere Regelungen der Zusammenarbeit und der Leistungsminderungen sowie eine stärkere Betonung bedarfsdeckender Erwerbstätigkeit.

Zugleich sollen die Jobcenter Langzeitarbeitslose noch besser auf dem Weg in Arbeit unterstützen können und wirksamere Instrumente zur Bekämpfung des Sozialleistungsmissbrauchs erhalten.

Der Gesetzentwurf enthält im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Umbenennung der Geldleistung „Bürgergeld“ in „Grundsicherungsgeld“
- Einfordern bedarfsdeckender Integration (Vollzeit)
- Stärkung der Vermittlung und des Vermittlungsvorrangs
- Frühzeitigere Integration von Erziehenden in den Arbeitsmarkt
- Verbindliche Einladung zu einem persönlichen Erstgespräch
- Höhere Verbindlichkeit beim Kooperationsplan
- Verbesserung bei der Eingliederung Langzeitleistungsbeziehender (§ 16e SGB II)

- Konsequenterere Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen
- Wirksames, gestuftes Verfahren bei Terminverweigerung – mit Möglichkeit, die Leistung vollständig einzustellen
- Wirkungsvollere und praxistauglichere Ausgestaltung der Regelung bei Arbeitsverweigerung
- Abschaffung der Karenzzeit beim Vermögen, Kopplung der Höhe des Schonvermögens an das Lebensalter
- Deckelung der Wohnkosten schon in der Karenzzeit
- Berücksichtigung einer örtlich festgelegten Mietpreisbremse
- Möglichkeit, eine Quadratmeterhöchstmiete festzulegen
- Regelungen zur Bekämpfung von Sozialleistungsmissbrauch
- Gesetzliche Verankerung und Ausweitung des Passiv-Aktiv-Transfers zur Stärkung des Prinzips „Arbeit statt Leistungsbezug“
- Digitalisierung und Automatisierung von Verwaltungsabläufen sowie Pilotierung neuer Technologie.

Nachdem im Jahr 2023 die Jobcenter in zwei Schritten das Bürgergeldgesetz mit großem Aufwand umgesetzt haben, wird die Umsetzung der neuen Grundgesamtheit die Mitarbeitenden der Jobcenter erneut vor große Herausforderungen stellen. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ist ein erheblicher Schulungsaufwand bei den Mitarbeitenden des Jobcenters und die Anpassung von Prozessabläufen notwendig. Im Rahmen der Verbändebeteiligung haben u.a. die Kommunalen Spitzenverbände einen steigenden Verwaltungsaufwand und zusätzliche Bürokratie bei der Umsetzung des Gesetzes kritisiert. Sie befürchten, dass durch die Schaffung neuer Tatbestände, erhöhten Prüf- und Dokumentationsaufwand sowie überkomplexe und unübersichtliche Regelungen die ohnehin hoch belasteten Jobcenter organisatorisch und personell stark beansprucht werden.

Bei den Kundinnen und Kunden ist zudem erhebliche Aufklärungsarbeit notwendig, damit diese die gesetzlichen Neuregelungen akzeptieren und gemeinsam am Ziel der Beendigung ihrer Hilfsbedürftigkeit aktiv mitarbeiten. Der Deutsche Städtetag hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die politische Diskussion und die Vielzahl an gesetzlichen Anpassungen der letzten Jahre Leistungsbeziehende und Mitarbeitende der Jobcenter immer wieder irritieren würden und die Vermittlung der Vorteile und Chancen so immer schwieriger werde.

Leistungsrechtsanpassungsgesetz

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewährung von Leistungen für Personen, die in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz erhalten oder beantragt haben (Leistungsrechtsanpassungsgesetz) sieht vor, dass bedürftige Flüchtlinge mit Aufenthaltsrecht nach der sogenannten „Massenzustromrichtlinie“ (Richtlinie 2001/55/EG), die nach dem 1. April 2025 eingereist sind, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) statt wie bisher nach dem SGB II oder SGB XII erhalten.

Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Geflüchtete müssen sich umgehend mit Unterstützung der Agenturen für Arbeit um eine Erwerbstätigkeit bemühen. Kommen die Leistungsberechtigten dieser Pflicht nicht nach, sollen sie von den Leistungsbehörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit verpflichtet werden.

Falls eine Vermittlung in Arbeit wegen fehlender Sprachkenntnisse nicht möglich ist, sollen die Geflüchteten zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet werden.

Der Rechtskreiswechsel soll für die Leistungsberechtigten wie auch für die Verwaltungen möglichst aufwandsarm und praktikabel erfolgen. Hierzu enthält der Gesetzentwurf Übergangsregelungen, um aufwändige Erstattungsverfahren zwischen den verschiedenen Trägern zu vermeiden.